

Drucksachen-Nr.

0062/2019

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 20.02.2019**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 15.01.2019 zur Schaffung eines Spielplatzes auf dem Gelände der Grünanlage Wilhelm-Klein-Straße

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das in Rede stehende Grundstück an der Wilhelm-Klein-Straße wird sowohl im gültigen als auch in dem im Herbst 2018 beschlossenen neuen Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach als öffentliche Grünfläche dargestellt. Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit, es auf der Grundlage des §34 Baugesetzbuch (BauGB) einer Bebauung zuzuführen, weil es von keinem Bebauungsplan erfasst wird. Der Bereich befindet sich im Vermögen des Immobilienbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach, so dass dieser die Entscheidung über eine Bebauung, aber auch über die beantragte Nutzungsänderung zur Anlegung eines Spielplatzes in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu treffen hätte. Der Anlegung eines Spielplatzes steht die Darstellung im Flächennutzungsplan jedenfalls nicht entgegen.

Der Fachbereich Jugend und Soziales sieht im Hinblick auf die städtische Spielplatzplanung keine Notwendigkeit, auf der Grünfläche einen Spielplatz zu errichten. Nicht allzu weit entfernt liegen der Spiel- und Bolzplatz Wickenpfädchen/ Pippelstein sowie die Anlage auf dem Peter- Bürling- Platz. Die derzeit sehr knappe Finanz- und Ressourcenlage im Bereich Investitionen und Unterhaltung von Spielplätzen lässt die außerplanmäßige Anlage eines Spielplatzes auf städtische Kosten nicht zu.

Bei einer künftigen Nutzung des Grundstückes ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass von der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach in diesem Jahr die Errichtung von 24 Fahrradboxen am südlichen bzw. östlichen Rand des Grundstückes zum Bahnsteig der KVB-Linie 1 in Fahrtrichtung Köln hin geplant ist.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Anlage eines Spielplatzes auf der Rede stehenden Fläche zwar planungsrechtlich denkbar, jedoch nicht generell geeignet ist, eine künftige Bebauung zu verhindern. Eine solche würde sich nur nach den Kriterien des oben genannten § 34 BauGB richten.